



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Karin Keller-Sutter, Bundesrätin
Chefin EJPD
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Bern, 28. Januar 2021

Revision Grundbuchverordnung. AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Der SGV ist seit 67 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politische Interessenvertreter.

In der Wintersession 2020 hat das eidgenössische Parlament Ja gesagt zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden und die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung deutlich angenommen. Der SGV hatte sich für diese Vorlage eingesetzt, weil damit der Datenabgleich zwischen den heute unterschiedlichen Registern für die Gemeinden erleichtert wird. Er begrüsst, dass mit der vorliegenden Revision der Grundbuchverordnung die systematische Anwendung der AHV-Nummer auch im Grundbuch weiter konkretisiert wird und die entsprechenden Verfahren geregelt werden (Art. 949c ZGB).

Weiter unterstützt der SGV auch die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die **landesweite Grundstücksuche** nach Artikel 949c ZGB. Mit dem neuen online Dienst für die landesweite Grundstücksuche soll Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Zugang zur Information gewährt werden, ob und gegebenenfalls welche Rechte an Grundstücken einer bestimmten Person zustehen. Aus Sicht des SGV macht es grundsätzlich Sinn, dass dieser Dienst vom Bund betrieben werden soll und die Kantone nicht selber 26 Lösungen mit grossem Aufwand umsetzen müssen. Der Dienst für die landesweite Grundstücksuche beschränkt sich richtigerweise auf das Weiterleiten der Anfragen an die kantonalen Grundbuchämter und führt selber keine vollständigen Grundbuchauszüge. Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen im Grundbuchwesen bleibt so gewahrt.

Die landesweite Grundstücksuche nach Inhaberinnen und Inhabern von Rechten an Grundstücken liegt sowohl im Interesse der anfragenden Behörden als auch im Interesse der Grundbuchämter. Durch den Grundstücksuchdienst erhalten die Behörden Informationen, auf die sie ohne diese landesweite Suchmöglichkeit möglicherweise nicht gestossen wären. Damit wird die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben erleichtert und die Möglichkeiten der berechtigten Behörden erweitert. So können sich die Gemeinden beispielsweise über die Vermögens- bzw. Eigentumssituation einer

Person in einem anderen Kanton informieren, was für sie im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Sozialhilfe oder auf Ergänzungsleistungen relevant ist. Damit der Dienst als Hilfe zur Amtshilfe von den kantonalen und kommunalen Behörden genutzt wird, sind die Verfahren möglichst schlank und der Aufwand klein zu halten. Die Erhebung der Gebühr soll durch Rechnungsstellung an den Kanton und nicht an die jeweilige kantonale oder kommunale Behörde erfolgen. Der SGV begrüsst dieses Vorgehen, weil damit der Aufwand beim Verfahren der Gebührenerhebung minimiert werden kann. Die Gebühren von höchstens zwei Franken pro Abfrage hält der SGV insgesamt für verhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband, Verband Schweizerischer Einwohnerdienste